

Vertraulich

Freitag, 8. Januar 1960

Sitzverlegung schweizerischer  
Gesellschaften im Kriegsfall; Ex-  
pertenbesprechungen mit Kanada.

Politisches Departement. Antrag vom 7. November 1959 (Beilage).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 28. November 1959  
(Einverstanden).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 25. November 1959  
(Beilage).  
Politisches Departement. Stellungnahme vom 23. Dezember 1959  
(Einverstanden).  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 18. Dezember 1959  
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des EPD . . . wird unter Berücksichtigung des Mitberichts des Finanz- und Zolldepartements in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement sowie dem Finanz- und Zolldepartement den Kontakt mit den kanadischen Behörden in der Sitzverlegungsfrage in geeigneter Weise weiter zu pflegen und eventuell in einem späteren Zeitpunkt neue Verhandlungen aufzunehmen.

Protokollauszug an das Politische Departement (12), an das Justiz- und Polizeidepartement, Amt für das Handelsregister (3), an das Finanz- und Zolldepartement, Steuerverwaltung, an das Volkswirtschaftsdepartement, Handelsabteilung (2), Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge (2).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*F. Weber*

VERTRAULICH

Bern, den 7. November 1959.

p.C.22.91.1.(6).Ca.- PO/rt

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tSitzverlegung schweizerischer  
Gesellschaften im Kriegsfall;  
Expertenbesprechungen mit Kanada.

I. Gestützt auf einen Antrag des Politischen Departements vom 10. September 1959 hatte der Bundesrat am 25. September 1959 eine schweizerische Delegation ermächtigt, in Ottawa mit kanadischen Vertretern zur Klärung der Lage in Bezug auf eine kriegsbedingte Verlegung des Sitzes schweizerischer Gesellschaften nach Kanada Expertenbesprechungen durchzuführen.

Sinn und Zweck der Sitzverlegung, die sich auf den Bundesratsbeschluss vom 12. April 1957/4. Juli 1958 (Sitzverlegungsbeschluss) stützt, waren im erwähnten Antrag eingehend erläutert worden. Sie liegen, auf eine kurze Formel gebracht, darin, einerseits schweizerische Firmen und die in ihnen verkörperten Interessen im Kriegsfall unserer Volkswirtschaft zu erhalten und dem eventuellen Zugriff einer Besetzungsmacht nach Möglichkeit zu entziehen, andererseits aber auch, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass schweizerische Vermögenswerte im Falle einer Okkupation unseres Territoriums durch eine Kriegspartei von der Gegenpartei nicht als Feindgut behandelt werden. Auch die Ueberlegungen, aus welchen es angebracht erschien, unter den in Frage kommenden Asylstaaten in erster Linie Kanada als Gesprächspartner auszuwählen, um festzustellen, ob es bereit wäre, die im schweizerischen Sitzverlegungsbeschluss vorgesehenen Rechtsfolgen auf seinem Terri-

- 2 -

torium gegebenenfalls auch wirklich einzuräumen, waren im Antrag des Politischen Departements näher dargelegt worden. Das Departement war sich hierbei durchaus bewusst, dass Kanada angesichts der modernen Raketentechnik im Falle eines Arktis-krieges militärisch selbst erheblich gefährdet sein könnte. Dennoch schien es zweckmässig, die Frage zunächst mit diesem einen Staate, bei dem die Vorbedingungen juristischer, wirtschaftlicher, politischer und psychologischer Art verhältnismässig günstig gelagert schienen, zu klären, worauf dann, gestützt auf die gesammelten Erfahrungen, später ähnliche Besprechungen mit anderen Staaten in Erwägung gezogen werden könnten.

II. Die vorgesehenen Expertenbesprechungen sind in der Zeit vom 6. bis zum 15. Oktober 1959 in Ottawa zur Durchführung gelangt.

In der vom Bundesrat bestimmten, von Dr. R a y m o n d P r o b s t, Sektionschef I im Politischen Departement geleiteten schweizerischen Delegation musste insofern eine Aenderung vorgenommen werden, als Dr. R o d o v o n S a l i s, stellvertretender Direktor der Nestlé Alimentana S.A. in Vevey, kurz vor der Abreise einen Unfall erlitt; er wurde durch Fürsprech H a n s j ö r g K o h l i vom gleichen Unternehmen, der seinerzeit ebenfalls an den Arbeiten der Expertenkommission für die Vorbereitung der einschlägigen Gesetzgebung mitgewirkt hatte, ersetzt.

Die kanadische Delegation stand unter Leitung von Herrn M a r c e l C a d i e u x, "Assistant Secretary of State for External Affairs". Es gehörten ihr ausserdem Vertreter des "Secretary of State Department" (Innenministerium), des Justizdepartements, des Finanzdepartements, des "National Revenue"-Departements, des Bürgerrechts- und Immigrationsdepartements sowie des Handelsdepartements an.

Die Besprechungen mit den kanadischen Behörden erfolgten einerseits in insgesamt fünf Plenarsitzungen zwischen den beiden Delegationen, andererseits in gesonderten Aussprachen der schweizerischen Delegation mit leitenden Persönlichkeiten der einzelnen an der Materie interessierten kanadischen Regierungsdepartemente. Diese gesonderten Besprechungen boten Gelegenheit, mit hohen Beamten der beteiligten Ministerien, in mehreren Fällen sogar auch mit den stellvertretenden Ministern selbst zu verhandeln und die in den Plenarsitzungen erörterten Fragen in nützlicher Weise zu vertiefen.

Eine Liste der kanadischen Gesprächspartner ist der Vollständigkeit halber beigeheftet (Beilage 1).

III. Auf kanadischer Seite stand man den schweizerischen Anliegen zwar grundsätzlich nicht ohne Sympathie, aber anfänglich doch mit einer beträchtlichen Reserve gegenüber. Bedenken, dass durch eine Begünstigung schweizerischer Firmen ein unerwünschtes Präjudiz zugunsten von Drittstaaten geschaffen werden könnte, gewisse Befürchtungen vor einer übermässigen wirtschaftlichen Einflussnahme sitzverlegter Schweizerfirmen (wirtschaftliche Infiltration), Zurückhaltung gegenüber eventuellen schweizerischen Fiskalwünschen und Rücksichten auf die Verpflichtungen Kanadas gegenüber seinen Verbündeten innerhalb der NATO erschienen hierfür massgebend. Es handelte sich also für die schweizerische Delegation in erster Linie darum, den kanadischen Gesprächspartnern den rein temporären und transitorischen Charakter der schweizerischen Sitzverlegung, die lediglich auf ein Asyl während und für die Dauer einer feindlichen Besetzung unseres Landes abzielt, verständlich zu machen. Nachdem es der schweizerischen Delegation - auch dank der von unserer Botschaft in Ottawa geleisteten Vorarbeit - gelungen war, die anfänglichen kanadischen Besorgnisse zu zerstreuen und die Gegenseite von der wahren Natur der vom Bundesrat im Hinblick auf den Kriegsfall getroffenen Vorbereitungs-

- 4 -

massnahmen zu überzeugen, stand der Weg zu einer vertrauensvollen materiellen Erörterung der Rechtslage offen. Dabei legte die kanadische Seite von Anbeginn grössten Wert darauf, den vertraulichen Charakter des Gedankenaustausches zu wahren; die kanadischen Behörden möchten es in der Tat vermeiden, durch ein unzeitiges Bekanntwerden dieser Kontakte unerwünschte Spekulationen politischer Natur hervorzurufen. Dieses Begehren entspricht durchaus auch dem schweizerischen Wunsche, aus naheliegenden Rücksichten politischer Natur jeder Publizität in dieser Sache, die unter Umständen als Parteinahme der Schweiz zugunsten der einen Seite in einem möglichen künftigen Konflikt missdeutet werden könnte, aus dem Wege zu gehen. Die gegenseitige Zusicherung einer konfidentiellen Behandlung wird allerdings nicht ausschliessen, dass die Bundesbehörden schweizerische Firmen, die sie um Auskunft ersuchen, über die Rechtslage in Kanada bei einer eventuellen Sitzverlegung objektiv aufklären.

- IV. Das kanadische Aussenministerium hatte uns schon zum voraus wissen lassen, dass die Gespräche seines Erachtens nur exploratorischen Charakter haben, lediglich der gegenseitigen Erforschung der Rechtslage dienen sollten und dass die kanadische Bereitschaft, mit uns in eine Diskussion einzutreten, in keiner Weise als Zustimmung zu unseren Plänen oder als Verpflichtung zu irgendwelchen Vereinbarungen betrachtet werden dürfe. Mit einer schriftlichen Fixierung des Gedankenaustausches über die mündlichen Erörterungen hinaus war also keineswegs von vorneherein zu rechnen. Auf schweizerisches Ersuchen fand sich dann aber die kanadische Delegation schliesslich doch bereit, die wesentlichen Ergebnisse des Gespräches in einem M e m o r a n d u m (Beilage 2) niederzulegen, das gemeinsam redigiert und in der abschliessenden Plenarsitzung vom 14. Oktober von der schweizerischen und der kanadischen Delegation ausdrücklich gutgeheissen wurde. Obwohl es sich hierbei nicht um ein formelles Dokument handelt, bringt es doch die erzielte Uebereinstimmung

- 5 -

in unabdingbarer Weise zum Ausdruck und darf als sichere Basis für das weitere Vorgehen betrachtet werden.

Die schon erwähnten Einzelgespräche der schweizerischen Delegation mit den verschiedenen kanadischen Regierungsdepartementen wurden überdies in separaten Aufzeichnungen, auf die im Memorandum Bezug genommen wird und die darin als informelle, aber sachverständige Aeusserungen kanadischer Beamter ("informal but expert opinions of individual Canadian officials") bezeichnet sind, festgehalten. Angesichts des administrativen Ranges der an den Einzelbesprechungen beteiligten kanadischen Behördenmitglieder weisen auch diese ergänzenden Texte, die mit den Gesprächspartnern ebenfalls gemeinsam redigiert wurden, realen Wert auf. Es handelt sich um folgende Aufzeichnungen (die Namen der jeweils am Gespräch beteiligten kanadischen Persönlichkeiten sind in jedem Falle zwecks Identifikation in Klammern beigefügt):

- Beilage 3 : Zusammenfassung der Besprechungen auf dem J u s t i z - d e p a r t e m e n t betreffend Personalstatut und Rechtspersönlichkeit sitzverlegter Gesellschaften (E.A. Driedger, Assistant Deputy Minister of Justice).
- Beilage 4 : Zusammenfassung der Besprechungen auf dem D e p a r t e m e n t d e s I n n e r n ("Secretary of State Department") betreffend Fragen der Feindgutgesetzgebung (C. Stein, Under-Secretary of State and Deputy Registrar General of Canada; M. Robitaille, Vice-Chairman of Administration Board of the Office of the Custodian of Enemy Property; A.A. Cattanaach, Assistant Under-Secretary of State).
- Beilage 5 : Zusammenfassung der Besprechungen mit dem "D e p a r t m e n t o f N a t i o n a l R e v e n u e " und dem F i n a n z d e p a r t e m e n t betreffend Steuerfragen (J.G. McEntyre, Deputy Minister of National Revenue; E.S. MacLatchy, Director, Legal Branch, Taxation Division, Department of National Revenue; F.R. Irwin, Director, Taxation Division, Finance Department).
- Beilage 6 : Zusammenfassung der Besprechungen mit dem B ü r g e r r e c h t s - u n d I m m i g r a t i o n s - d e p a r t e m e n t betreffend Visafragen (Colonel Laval Fortier, Deputy Minister of Citizenship and Immigration; C.E.S. Smith, Assistant to the Deputy Minister; F.C. Crosman, Acting Chief, Admissions Division, Immigration Branch).

V. In m a t e r i e l l e r Hinsicht lassen sich die erzielten Ergebnisse, wie sie im Memorandum und den vier ergänzenden Aufzeichnungen niedergelegt wurden, folgendermassen zusammenfassen :

a) Personalstatut und Rechtspersönlichkeit

Das Kernstück der schweizerischen Begehren bestand im Wunsche, den Sitz schweizerischer Gesellschaften im Falle einer internationalen Krise gemäss Sitzverlegungsbeschluss ohne Liquidation und ohne Reorganisation, d.h. unter Erhaltung des schweizerischen Personalstatuts und der schweizerischen Rechtspersönlichkeit, nach Kanada verlegen zu können. Dies ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit; so bestimmt beispielsweise die schweizerische Gesetzgebung (Art. 14 der Schluss- und Uebergangsbestimmungen zum OR), dass eine ausländische Aktiengesellschaft, die ihren Sitz mit Bewilligung des Bundesrates in die Schweiz verlegt, ihre Statuten innert sechs Monaten der schweizerischen Gesetzgebung anzupassen und ihre Organe neu zu bestellen hat. Gerade eine solche Domestikation möchten wir aber bei der kriegsbedingten Sitzverlegung schweizerischer Gesellschaften ins Ausland vermeiden.

Erfreulicherweise waren die kanadischen Behörden in der Lage, ihrerseits - ohne die Reziprozitätsfrage aufzuwerfen - auf das schweizerische Begehren einzutreten. Sie gaben die ausdrückliche Erklärung ab, dass die kanadische Gesetzgebung die Verlegung einer Gesellschaft aus dem Ausland nach Kanada nicht verhindert. Ausländische Gesellschaften werden in Kanada als juristische Personen anerkannt, die Träger von Rechten und Pflichten sein und vor den Gerichten klagen und eingeklagt werden können. Dementsprechend sei anzunehmen, dass die schweizerische Rechtspersönlichkeit einer nach Massgabe des schweizerischen Rechtes nach Kanada sitzverlegten Gesellschaft dort weiterhin ohne Reinkorporation anerkannt würde und dass für ihr Personalstatut nach wie vor

die Gesetzgebung, unter der sie errichtet wurde, massgebend bliebe. Sofern eine solche Gesellschaft in Kanada selbst eine Geschäftstätigkeit entfalten würde ("carry on business"), müsste sie allerdings die erforderliche gewerbepolizeiliche Bewilligung einholen und sich den auf diese Tätigkeit beziehenden kanadischen Gesetzesvorschriften unterwerfen; doch steht dem schweizerischerseits nichts entgegen, indem Art. 12 Abs. 6 des schweizerischen Sitzverlegungsbeschlusses seinerseits bestimmt, dass hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaften am neuen Sitz die dort gültigen Bestimmungen des öffentlichen Rechtes vorbehalten bleiben. Die Rechtslage für Personengesellschaften würde sich wahrscheinlich analog gestalten. Wertvoll ist auch die Feststellung, dass eine Gesellschaft, die bereits eine Zweigniederlassung in Kanada besitzt, diese nötigenfalls ohne weiteres, unter Erhaltung des schweizerischen Personalstatuts und der schweizerischen Rechtspersönlichkeit, in ihren Hauptsitz umwandeln könnte.

Da eine gemäss schweizerischem Recht errichtete Gesellschaft in Kanada somit als solche anerkannt wird, besteht keine Notwendigkeit, mit Kanada eine spezielle Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen abzuschliessen. (An sich hätte diese Anerkennung eventuell unter Anrufung der Meistbegünstigungsklausel von Art. I Abs. 2 des schweizerisch-britischen Niederlassungsvertrages von 1855 konstruiert werden können, nachdem eine solche Anerkennung in einigen älteren Verträgen Kanadas mit europäischen Staaten bereits vereinbart ist.)

b) Feindgutgesetzgebung

Erheblich schwieriger gestaltete sich die Diskussion in Bezug auf die Feindgutgesetzgebung. Ein wesentliches Hindernis bildete der Umstand, dass der aus dem Zweiten Weltkrieg stammende "Trading with the Enemy Act" zwar weiterhin in



Kraft steht, aber nur auf die noch aus dem letzten Kriege herrührenden Tatbestände Anwendung findet. Allerdings wird Kanada in einem künftigen Kriege zweifellos wieder eine Feindgutgesetzgebung besitzen; doch ist diese noch nicht erlassen, und es steht keineswegs fest, wie sie gegebenenfalls im einzelnen ausgestaltet wird. Es erscheint verständlich, dass sich die kanadischen Behörden unter diesen Umständen für die Zukunft weder festlegen wollten noch konnten. Immerhin erwies es sich als möglich, in unverbindlicher Weise gemeinsam die Rechtslage zu prüfen, die sich ergeben würde, wenn die gegenwärtige kanadische Gesetzgebung in einem künftigen Kriege im wesentlichen unverändert bliebe. Man gelangte dabei zu folgenden Schlussfolgerungen :

Da nach dem kanadischen "Trading with the Enemy Act" die Inkorporation einer Gesellschaft innerhalb oder nach dem Rechte eines Staates, dessen Territorium vom Feinde besetzt wird, genügt, um dieser Gesellschaft im Sinne des Gesetzes Feindcharakter zu verleihen, würden schweizerische Gesellschaften, die ihren Sitz gemäss unserem Sitzverlegungsbeschluss unter Erhaltung des schweizerischen Personalstatuts und der schweizerischen Rechtspersönlichkeit ohne Reinkorporation nach Kanada verlegen würden, dort im Falle einer feindlichen Okkupation unseres Staatsgebietes "technisch" als Feinde betrachtet werden. Damit wären sie auch dem "vesting in the Custodian", also der Beschlagnahme und den sonstigen im Gesetze vorgesehenen Kontrollmassnahmen durch den kanadischen Feindgutverwalter unterworfen. Eine Möglichkeit, sich diesen Massnahmen zu entziehen, besteht nicht. Auch kanadische Gesellschaften können der Kontrolle unterstellt werden.

Indessen zeigte es sich, dass den besonderen Umständen, unter denen die kriegsbedingte Sitzverlegung schweizerischer Firmen erfolgen soll, doch eine gewisse Bedeutung zukommt. Beachtung fand namentlich die Tatsache, dass gemäss Sitzverlegungsbeschluss jede Beeinflussung der Gesellschaft am neuen

- 9 -

Sitz durch die am ursprünglichen Sitz in der Schweiz zurückbleibenden Organe von Rechts wegen vollständig ausgeschaltet ist und sämtliche Befugnisse und Vollmachten alleine jenen Personen vorbehalten bleiben, die ihre Rechte am neuen Sitze ausüben können (Art. 11 - 14 des Sitzverlegungsbeschlusses). Sobald sich daher der kanadische Feindgutverwalter nach erfolgter "Durchleuchtung" überzeugt hätte, dass eine sitzverlegte Schweizerfirma nicht im Auftrag und unter Kontrolle eines "wirklichen" Feindes handelt, sondern im Gegenteil durch Personen schweizerischer (oder anderer) Nationalität verwaltet und kontrolliert wird, die lediglich als "technische" Feinde gelten, bestünde für ihn - wie in Memorandum und Aufzeichnung ausdrücklich eingeräumt wurde - die Möglichkeit, solche Schweizerfirmen nicht mehr als feindliche Firmen zu behandeln und sie dementsprechend freizugeben. Das gleiche würde bei Aktiengesellschaften für jene Aktien gelten, die sich zwar in den Händen "technischer", aber nicht im Besitze "wirklicher" Feinde befänden; auch sie könnten freigegeben werden.

Mehr als eine Wohlwollenserklärung können diese Aeusserungen der kanadischen Gesprächspartner natürlich nicht darstellen. Bei der gegebenen Ausgangslage liess sich indessen ein Mehreres nicht erreichen. Auch so weist die erhaltene schriftliche Erklärung im Hinblick auf eine künftige Sitzverlegung nicht unbeträchtlichen Wert auf.

Es liegt auf der Hand und wurde auch kanadischerseits bestätigt, dass die eine Sitzverlegung planenden schweizerischen Gesellschaften ein eminentes Interesse daran hätten, schon zum voraus alle irgendwie geeigneten Unterlagen zum Nachweis des vorherrschenden schweizerischen Interesses ("beneficial ownership") am Ort des künftigen Sitzes verfügbar zu halten. Aktiengesellschaften mit Namenaktien werden diesen Nachweis naturgemäss bedeutend leichter erbringen können als solche mit Inhaberpapieren.

c) Steuerfragen

Im Entwurf zum zusätzlichen Beschluss, durch den der Bundesrat die Sitzverlegung nötigenfalls wirksam erklären würde, ist vorgesehen, dass die schweizerischen Gesellschaften auch nach erfolgter Sitzverlegung grundsätzlich der eidgenössischen und der kantonalen Steuerhoheit unterworfen bleiben. Durch die Uebersiedelung nach Kanada würde aber gleichzeitig auch die kanadische Steuerhoheit begründet. Die sitzverlegten Gesellschaften wären somit der Gefahr einer doppelten Steuerbelastung ausgesetzt. Im Hinblick darauf enthält der zusätzliche Beschluss eine Bestimmung, wonach der Bundesrat die zur Vermeidung oder Milderung einer Doppelbesteuerung notwendigen Massnahmen treffen wird. Zudem hoffte man auf schweizerischer Seite, die kanadische Steuerhoheit in der Weise einschränken zu können, dass bei sitzverlegten Firmen nur die Einkünfte aus kanadischer Quelle von Kanada besteuert würden, während die Einkünfte aus nichtkanadischer Quelle dem schweizerischen Fiskus vorbehalten bleiben sollten. Indessen zeigte sich schon bald, dass sich diese Konzeption vorderhand nicht verwirklichen lässt. Nach dem geltenden kanadischen Steuerrecht würden schweizerische Gesellschaften, die ihren Sitz nach Kanada verlegen und ihre Geschäftsleitung ("managed and controlled") dort ausüben würden, in der Tat als in Kanada ansässig ("resident") betrachtet, womit sie für ihr gesamtes in- und ausländisches Einkommen in Kanada steuerpflichtig wären. Eine andere Lösung liesse sich nur durch eine Gesetzesrevision oder auf staatsvertraglichem Wege erreichen; doch scheinen die kanadischen Behörden materiell zu einem solchen Vorgehen zurzeit nicht bereit zu sein.

Da man schweizerischerseits von vorneherein der Auffassung war, die grundsätzliche Verständigung über die Sitzverlegung an dem zwar bedeutsamen, aber doch recht heiklen Fiskal-aspekt nicht scheitern zu lassen, fand sich die schweize-

- 11 -

rische Delegation zunächst, um die übrigen Resultate nicht zu gefährden, mit diesem Bescheide ab. Immerhin wurde ihr von kanadischer Seite die nicht zu unterschätzende Zusicherung abgegeben, dass sitzverlegte schweizerische Gesellschaften ohne weiteres in den Genuss der Vorteile aus den Doppelbesteuerungsabkommen Kanadas mit Drittstaaten gelangen und dass schweizerische Gesellschaften sowie schweizerische Aktionäre - jedenfalls unter der heutigen Gesetzgebung - beim Wegzug aus Kanada mit keiner Liquidationssteuer belastet würden.

Wie der schweizerischen Delegation im übrigen mitgeteilt wurde, gedenkt sich eine kanadische Delegation nächsten Sommer zu Doppelbesteuerungsverhandlungen nach verschiedenen europäischen Ländern zu begeben. Sie wäre bereit, bei diesem Anlass auch die Ende 1952 eingeleiteten Vorbesprechungen über die Möglichkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Kanada wieder aufzunehmen. Sollte es zu solchen Verhandlungen kommen, so würde sich vielleicht in diesem Zusammenhang Gelegenheit bieten, auch in der Frage der fiskalischen Behandlung sitzverlegter Firmen Fortschritte zu erzielen.

d) Visafragen

Im Sinne eines Entgegenkommens haben sich die kanadischen Behörden damit einverstanden erklärt, ausgewählten schweizerischen Persönlichkeiten (und ihren nächsten Familienangehörigen), die sich im Ernstfall zur Leitung sitzverlegter schweizerischer Firmen nach Kanada begeben sollten, schon jetzt periodisch erneuerbare Dauervisa auszustellen; dadurch würden sie jederzeit zur sofortigen Abreise nach Kanada bereit sein. Es ist geplant, die kanadische Botschaft in Bern von Ottawa aus entsprechend zu verständigen. Ähnliche Fazilitäten wären auch für die Einreise leitenden

- 12 -

Personals von Schweizerfirmen aus Drittstaaten möglich.  
Für die Eventualität, dass im Notfall die üblichen Einreiseformalitäten nicht mehr erfüllt werden könnten, wurde kanadischerseits zugesichert, die auftauchenden Schwierigkeiten mit allem wohlwollenden Entgegenkommen zu behandeln.

Abschliessend wird im gemeinsamen schweizerisch-kanadischen Memorandum festgestellt, dass die gesamte Materie auf beiden Seiten weiter geprüft und dass darüber den Regierungen Bericht erstattet werden soll. Auf Anregung jeder der beiden Seiten können die Gespräche später wieder aufgenommen werden.

VI. In einer Schlussbesprechung zwischen den beiden Delegationschefs gab Herr C a d i e u x seiner Befriedigung über die erzielte Verständigung Ausdruck und versicherte, dass die kanadischen Behörden dem schweizerischen Vorhaben aus einem Gefühl westlicher Solidarität heraus mit Sympathie und Hilfsbereitschaft gegenüberstehen. Sollte der Bundesrat in einer Periode zunehmender internationaler Spannungen in die Lage kommen, die Sitzverlegung, soweit Kanada davon berührt würde, im Hinblick auf die gegenwärtige kanadische Rechtsordnung wirksam zu erklären, so wäre die kanadische Regierung dankbar, hierüber vorher konsultiert und informiert zu werden. Bestünde auf schweizerischer Seite der Wunsch, in weiteren Gesprächen mit Kanada nach neuen Lösungen für die Sitzverlegung schweizerischer Firmen zu suchen, so würde man sich kanadischerseits einem Vorschlag zur Aufnahme eigentlicher Verhandlungen wahrscheinlich ebenfalls nicht verschliessen.

Auf Grund des bisher Erreichten erscheint es uns von wesentlicher Bedeutung, den eingeleiteten Gedankenaustausch und die angebahnte Fühlungnahme nicht abreißen zu lassen. Es ist vielmehr unerlässlich, diese Kontakte direkt und durch Vermittlung der Schweizerischen Botschaft in Ottawa weiterhin mit aller erforderlichen Sorgfalt zu pflegen.

\* \* \*

- 13 -

Das Politische Departement beehrt sich daher, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement sowie dem Finanz- und Zolldepartement

z u b e a n t r a g e n

- 1) Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
- 2) Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement sowie dem Finanz- und Zolldepartement den Kontakt mit den kanadischen Behörden in der Sitzverlegungsfrage in geeigneter Weise weiter zu pflegen und eventuell in einem späteren Zeitpunkt neue Verhandlungen aufzunehmen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

6 Beilagen

Zum Mitbericht an das Justiz- und Polizeidepartement sowie das Finanz- und Zolldepartement.

Protokollauszug an das Politische Departement (12 Exemplare), das Justiz- und Polizeidepartement, Amt für das Handelsregister (3 Exemplare), das Finanz- und Zolldepartement (1 Exemplar Departementschef, 3 Exemplare Steuerverwaltung), das Volkswirtschaftsdepartement, Handelsabteilung (2 Exemplare), den Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge (2 Exemplare).